

- 32.8. Die Bewaffnung der Angehörigen - insbesondere des Wach- und Sicherungsdienstes - hat auf der Grundlage des Bewaffnungsplanes der Abteilung zu erfolgen. Die Bewaffnung und materiell-technische Ausrüstung des Wach- und Sicherungsdienstes hat der politisch-operativen Lage zu entsprechen und den allseitigen Schutz des Dienstobjektes und die Dienstdurchführung zu gewährleisten.
33. Entsprechend der Aufgabenstellung für den Wachschichtleiter (Abschnitt IV, Abs. 31) ergeben sich in Durchsetzung der "Bestimmungen für die operative Durchführung und Organisation des Wach- und Sicherungsdienstes in den Abteilungen XIV" folgende spezifische Aufgaben:
- 33.1. Im Rahmen der Leitung und Organisation des Wach- und Sicherungsdienstes hat der Wachschichtleiter
- durch gewissenhafte Planung, Organisation, Anleitung und Kontrolle die sich unter Abschnitt II ergebenden Hauptaufgaben der Abteilungen XIV durch entsprechende Maßnahmen in seinem Aufgabenbereich zu gewährleisten;
 - die ordnungsgemäße Durchführung des Wach- und Sicherungs- und Kontrolldienstes zu sichern und die ständige Kontrolle durchzuführen;
 - die ordnungsgemäße Übernahme der Wache, der Waffen, Munition, Geräte und schriftlichen Unterlagen der Wache sowie der vollzähligen Übernahme und Übergabe des Inhaftiertenbestandes einschließlich der Strafgefangenenkommandos vorzunehmen.
- Die Vollzähligkeit des Inhaftiertenbestandes ist bei Übergabe des Wachdienstes gewissenhaft zu prüfen. In den Strafgefangenenkommandos sind die festgelegten Zählungen durchzuführen.